

GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH



Drucksache Nr. G 120
Kiedrich, den

Vorlage des Gemeindevorstandes

Betr.: **Neuwahl eines Ortsgerichtsschöffen / einer Ortsrichterschöffin gemäß
Ortsgerichtsgesetz**

Beschluss: **Die Gemeindevertretung beschließt die Neuwahl von

Herrn _____ als Schöffe

des Ortsgerichts Kiedrich.**

Begründung:

Der Direktor des Amtsgerichts Rüdesheim hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen des Ortsgerichts der Gemeinde Kiedrich, Herrn Friedel Brygier, durch dessen Versterben am 27.02.2022 endete und eine Neuwahl durch die Gemeindevertretung zu veranlassen ist.

Die Fraktionsvorsitzenden wurde darüber mit Schreiben vom 22.04.2022 informiert und um Vorschläge hinsichtlich der Neubesetzung gemäß § 7 Abs.2 OrtsGG in Verbindung mit § 8 OrtsGG gebeten.

Außerdem wurden mittels amtlicher Bekanntmachung vom 22.04.2022 interessierte Mitbürgerinnen und Mitbürger aufgefordert, sich für dieses Ehrenamt bis zum 27.05.2022 zu melden.

Die SPD hat Herrn Adelhard Schwab, Talstraße 19, 65399 Kiedrich benannt. Außerdem hat Herr Jochen Kleinschmidt, Im Bangert 8, 65399 Kiedrich sein Interesse an diesem Amt schriftlich bekundet.

Diese Personen schlägt der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung zur Neuwahl vor.

Nach dem Ortsgerichtsgesetz dürfen zu Ortsgerichtsmitgliedern nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein,

1. die ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden. Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Nach § 7 Abs. 2 OrtsGG hat die Gemeinde dem Amtsgericht die Person vor zu schlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen ist. Die Abstimmung

erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Steinmacher
Bürgermeister